



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Fraktion DIE LINKE. Im Kreistag Görlitz
Herrn Fraktionsgeschäftsführer
Jens Hentschel-Thöricht
Äußere Weberstr. 2

02763 Zittau

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001
Telefax 03581 663-79000
landrat@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum:
Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.11.2021

08. Dez. 2021

Betr.: Anfrage an den Landrat wegen steigender Gaspreise

Sehr geehrter Herr Hentschel-Thöricht,

Ihre Anfrage vom 21. November 2021 beantworte ich wie folgt:

Wie schnell kann das Jobcenter höhere KdU-Zahlungen aufgrund höherer Vorauszahlungen an den Vermieter, der höhere Abschlagszahlungen aufgrund steigender Gaspreise fordern muss, den Antragstellern bewilligen?

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen sind dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft auch die Erhöhung von Kosten der Unterkunft und Heizung. Voraussetzung für eine Entscheidung des Jobcenters ist die Vorlage aller entscheidungserheblichen Unterlagen. Soweit also ein Vermieter oder der Energieanbieter bei separaten Verträgen tatsächlich höhere monatliche Abschläge aufgrund eines bestehenden Miet-/Vertrages verlangt, können diese Abschlagsforderungen zeitnah nach Einreichung des Nachweises in die monatliche Bedarfsberechnung eingestellt werden. Es würde dann grundsätzlich zu einem Änderungsbescheid kommen. Der Einzelfall ist zu prüfen.

Gibt es die Möglichkeit, aufgrund der allgemein steigenden Heizkosten, pauschal 10 Prozent mehr an KdU-Bezieher zu überweisen und dies bei der Jahresendabrechnung der Heizkosten, die dem Jobcenter vorgelegt werden muss, entsprechend zu berücksichtigen?

Nein, eine derartige Möglichkeit gibt es nicht. Auf der Grundlage der Regelung des § 22 Abs. 1 SGB II werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Kosten sind diejenigen Kosten, die der Leistungsberechtigte dem Energieversorger bzw. dem Vermieter tatsächlich schuldet. Abgerechnet werden in der Regel die Kosten, die bis zur Ablesung entstanden sind. Der Vermieter bzw. der Energieversorger wird vor dem Hintergrund von Preissteigerungen bereits im eigenen Interesse die Abschlagsbeträge der Heizkosten anheben. Aus der Festlegung der neuen Abschlagsbeträge ergibt sich dann die konkrete Zahlungsverpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber Vermieter bzw. Energieversorger. Diese konkrete Veränderung in den Kosten kann dann in die Entscheidung über die Leistungsbewilligung einfließen.

Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente ist mit Einschränkungen eröffnet. Informationen und Erläuterungen auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo	08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi	08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr	08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der geltenden Verwaltungsvorschrift des Landkreises Görlitz zu den Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII sind Heizkosten grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen und nur dann als unangemessen hoch anzusehen, wenn der Leistungsberechtigte ein für die konkrete Wohnung unwirtschaftliches Heizverhalten zeigt. Dabei ist auf die Werte des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels zurückzugreifen.

Bildet der Landkreis Rückstellungen für den Fall, dass KdU Beziehern bei Vorlage der Jahresendabrechnung über die Heizkosten eine Nachzahlung zusteht?

Nein. Näheres entnehmen Sie bitte der Antwort auf die nächste Frage.

Wie hoch sind die geschätzten Mehrkosten für den Landkreis, welche aufgrund der steigenden Gaspreise, vom Jobcenter zu übernehmen sind?

Eine Schätzung der Mehrkosten nur allein aufgrund steigender Gaspreise ist nicht möglich. Die Gaspreise unterliegen einer ständigen kurz- als auch längerfristigen Schwankung (siehe hierzu auch die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes). Des Weiteren ist eine Kostensteigerung auch davon abhängig, ob gegebenenfalls längerfristige Verträge mit einem Anbieter geschlossen worden sind, so dass sich Steigerung erst mit einer Zeitverzögerung auswirken können. Neben den Energiekosten je Einheit sind Heizkosten daneben sehr stark vom jährlichen Verbrauch (Dauer der Heizperiode) abhängig. Eine belastbare Kalkulation allein durch Betrachtung der Heizkosten, welche auf den Energieträger Erdgas entfallen, ist aus diesem Grund nicht möglich.

Die Ausgaben des Landkreises für Unterkunft und Heizung werden prognostiziert und gehen in die jährliche Haushaltsplanung ein. Die Kalkulation der Kosten erfolgt anhand der bekannten historischen Werte, der erwarteten Zahl von Leistungsberechtigten und einer Inflationsprognose. Dies macht eine gesonderte Rückstellung für einzelne Kostenbestandteile entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Lange
Landrat